

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0655-I/1/2019

Wien, am 13. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jörg Leichtfried, Angela Lueger, Genossinnen und Genossen haben am 18. September 2019 unter der Nr. **4168/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsextremer Polizei-Praktikant“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

- *Wann und wie hat sich Joachim B für den Praktikantenjob beworben?*
- *Welche Qualifikationen waren ausschlaggebend für den Erhalt des Jobs?*
- *Gab es von Seiten ihres Vorgängers, BM a. D. Herbert Kickl, oder seines Büros Interventionen zugunsten von Joachim B?*
- *Gab es von Seiten des ehemaligen Generalsekretärs, Peter Goldgruber, oder seines Büros Interventionen zugunsten von Joachim B?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) ist von einer Beantwortung Abstand zu nehmen.

Zur Frage 3:

- *Gibt es für derartige Jobs Sicherheitsüberprüfungen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wurde Joachim einer derartigen Überprüfung unterzogen?*

Vor Abschluss eines Praktikumsvertrages haben Bewerber und Bewerberinnen eine aktuelle Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Eine weitergehende Überprüfung findet beim Bekanntwerden konkreter Hinweise statt.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

- *Aus Anlass des Bekanntwerdens, dass ein Security-Mitarbeiter mit möglichen Verbindungen zu rechtsextremen Szenen beim BVT-Untersuchungsausschuss tätig war, wurde im September 2018 im Waffengesetz für den Erhalt eines Waffenpasses eine erweiterte Verlässlichkeitsprüfung eingeführt, ob bei einer bzw. einem AntragstellerIn die Gefahr besteht, dass sie oder er einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werde.
Erfolgt eine derartige Überprüfung für Polizeipraktikanten, die in sensiblen Bereichen arbeiten?*
- *Wenn ja, was hat sie bei Joachim B ergeben?
Wenn nein, warum nicht?*
- *Denken sie daran, eine derartige Überprüfung für alle im Polizeidienst befindlichen Mitarbeiter einzuführen?
Wenn nein, warum nicht?*

Von (Ferial-)Praktikanten – die selbstverständlich keinen Exekutivdienst leisten und keine Befugnisse ausüben – wird die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung verlangt.

Bewerber und Bewerberinnen für den Exekutivdienst müssen sich einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55b Sicherheitspolizeigesetz unterziehen. In dieser werden auch die genannten Gefahren miteinbezogen.

Der Öffentliche Dienst wird insbesondere durch die gesetzlichen Vorschriften des Dienst- und Disziplinarrechtes determiniert. Die umfassende Ausbildung sowie die Dienst- und Fachaufsicht durch Vorgesetzte sollen dabei nicht nur eine robuste Grundlage für ein gesetzeskonformes Tätigsein bilden, sondern als ständiges Korrektiv auch rechtstreu, adäquates und vorbildliches Handeln unterstützen und gewährleisten.

Im Übrigen muss auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) von einer Beantwortung Abstand genommen werden.

Dr. Wolfgang Peschorn

